

Anlage 4

Vergütungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung gemäß § 45 SGB XI

zwischen

Pflegekasse bei der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG – als
landwirtschaftliche Pflegekasse,

der KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion München

nachfolgend Pflegekasse genannt

- einerseits -

und

Arbeitgeber- und Berufsverband privater Pflege e.V. (ABVP)

Bundesverband Ambulante Dienste
Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e.V. (DBfK)

Bundesarbeitsgemeinschaft Hauskrankenpflege e.V. (B.A.H.)

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)

- andererseits -

§ 1

Vergütungssätze

- (1) Die Schulung in der häuslichen Umgebung (gem. § 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung) wird von den Pflegekassen nach Vorlage des Berechtigungsscheins I nach der Anlage 3a mit einem Betrag in Höhe von 120,00 € dem Leistungserbringer vergütet. Dieser Betrag umfaßt den gesamten Aufwand für alle im Zusammenhang mit der erbrachten Leistung notwendigen Auslagen. Dazu gehört auch die i. V. m. der Schulung auszuhändigende Literatur. Die Schulung in der Häuslichkeit nach § 3 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung darf nicht innerhalb eines Hausbesuches mit SGB V- und/oder SGB XI-Leistungen erbracht werden.
- (2) Der Schulungskurs (gemäß § 3 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung) wird von den Pflegekassen nach Vorlage des Berechtigungsscheins II nach der Anlage 3b mit 120,00 € pro Teilnehmenden dem Leistungserbringer vergütet, sofern dieser an mindestens 4/5 des Schulungskurses teilgenommen hat. Nimmt der Teilnehmende nicht an mindestens 4/5 des Schulungskurses teil, ermäßigt sich der Betrag entsprechend. Die Vergütung umfaßt auch die i. V. m. dem Schulungskurs auszuhändigende Literatur, sofern diese nicht bereits im Rahmen der Schulung in der häuslichen Umgebung zur Verfügung gestellt wurde.
- (3) Der Spezialkurs (gemäß § 3 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung) wird von den Pflegekassen nach Vorlage des Berechtigungsscheins II nach der Anlage 3b, bei zeitlich gleichem Umfang wie bei einem Schulungskurs, nach § 1 Abs. 2 dieser Vergütungsvereinbarung vergütet. Bei Spezialkursen mit abweichenden Zeitansätzen erfolgt eine rechnerische Anpassung der Vergütung entsprechend der Abweichung. Kosten die aufgrund der Besonderheit des Spezialkurses anfallen, können mit der zuständigen Pflegekasse vereinbart werden.
- (4) Mit der Vergütung nach Abs. 1, 2 und 3 sind alle anfallenden Kosten (personeller, sachlicher und räumlicher Art) abgegolten. Sofern die Anmietung externer Schulungsräume nach § 5 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung erforderlich ist, wird eine zwischen der zuständigen Pflegekasse und dem Leistungserbringer vor Ort ausgehandelte Mietkostenpauschale bezahlt.
- (5) Zwischen den Vertragsparteien besteht Konsens, dass aufgrund der speziellen Ausrichtung der Leistungen mit der Vereinbarung der Entgelte keinerlei Präjudizien für andere Leistungsbereiche und Entgeltvereinbarungen verbunden sind.

§ 2

Inkrafttreten und Dauer

- (1) Die Vergütungsvereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt für die Pflegekassen und für die Leistungserbringer ab dem Zeitpunkt der Anerkennung der Rahmenvereinbarung. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Soweit in der Vergangenheit bereits von Pflegekassen Vergütungsvereinbarungen geschlossen worden sind, werden diese durch die vorliegende Vergütungsvereinbarung nicht automatisch durch Anerkennung abgelöst; dafür ist eine schriftliche Kündigung der Vergütungsvereinbarung durch eine der Vertragsparteien erforderlich.
- (3) Die Vergütungsvereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2024 mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden und gilt bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

Unterschriftenblatt

München, den 14.12.2023

Arbeitgeber- und Berufsverband
privater Pflege e.V. (ABVP)

Pflegekasse bei der AOK Bayern
- Die Gesundheitskasse -

Bundesverband Ambulante
Dienste und Stationäre Einrichtungen
(bad) e.V.

KNAPPSCHAFT
-Regionaldirektion München-

Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe e.V. (VDAB)

SVLFG – als landwirtschaftliche
Pflegekasse

Deutscher Berufsverband für
Pflegeberufe e.V. (DBfK)

Bundesarbeitsgemeinschaft Haus-
Krankenpflege e.V. (B.A.H.)

Bundesverband privater Anbieter
sozialer Dienste e.V. (bpa)